

# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement.

(Bei allen Postbureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz)	Fr. 3. 80
Halbjährlich	2. --
Bei der Expedition geholt jährlich	3. 60
„ „ „ halbjährlich	1. 80

N<sup>o</sup>. 13.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

25. März.

## Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 „
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 „
Bei Wiederholung	16 „

6. Jahrgang.

Sarnen, 1876.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haafenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

## Ein Wort über das Vereinswesen.

(Gedanken des „Appenzeller Volksfreund“.)

Verschieden ist die Aufgabe, welche sich all' die zahllosen Vereine gestellt, denen wir gleichsam bei jedem Schritt und Tritte begegnen. Wenden sich die einen Forschungen auf dem Gebiete der Literatur, Kunst, Wissenschaft zu, so haben sich andere das noch schönere Ziel gesteckt, das religiöse Bewußtsein im Menschen zu stärken und demselben durch sorgsame Pflege des Wohlthätigkeitssinnes den wahren Ausdruck zu geben. Wieder andere bemächtigen sich der Stellung des Menschen als Bürger und Glied der Gesellschaft.

Der sittliche Werth oder Unwerth jedes einzelnen Vereines hängt aufs engste zusammen mit dem, was er erstrebt und mit der Wahl der Mittel, die er anwendet, um sich den Erfolg zu sichern. Gibt es Vereine, die an der Veredlung des Menschen arbeiten, so gibt es hinwieder auch solche, welche ihn theils bewußt, theils unbewußt seinem moralischen und physischen Glende entgegen führen.

In die letzte Abtheilung fallen alle jene Vereine, deren Prinzipien im Gegensatz stehen zu der göttlichen Lehre Christi und der von ihm gestifteten katholischen Kirche. Jeder Katholik hat also einen sichern Maßstab, um sich zu vergewissern, ob er diesem oder jenem Vereine beitreten oder ihn meiden soll. Ist es nun aber geboten, sich jedem Vereine fern zu halten, der offen oder versteckt gegen die katholische Lehre und ihre Institutionen und Anordnungen ankämpft, so ist es auf der andern Seite wieder Pflicht, jeden Verein zu verstärken und zu unterstützen, der für die geheiligten Rechte der Kirche mit Mannesmuthe eintritt.

Nur dem Blinden und Kurzsichtigen kann es entgehen, daß tausende von Vereinen offen und verborgen mit oder ohne Wissen beständig daran arbeiten, die katholische Kirche, diese weise Lehrerin der Völker, diese sorgliche Mutter aller Christen zu stürzen. Humanität und nur Humanität ist das große Lösungswort, das sie ihrer Fühne entrollen. Wahre Humanität entspringt jedoch einzig und allein der ewig klaren Quelle des wahren Christenthums, wie es sich in unserer heiligen katholischen Lehre widerspiegelt. Zur Ausübung wahrer Humanität bedarf es großer Selbstverläugnung, diese aber erlangen wir nur an der Hand des Christenthums. Möge sich daher durch schönklingende Phrasen Niemand täuschen lassen. Ein Verein, in dessen Mitte katholische Lehren bemängelt, bekritelt oder gar angefochten werden, ist immer zu meiden, mag sein Aushängeschild sonst auch noch so vielversprechend lauten. „Wer nicht für mich ist, ist wider mich,“ sagt die heilige Schrift. In der Neuzeit hat das Vereinswesen einen solchen Umfang gewonnen, daß es geradezu entscheidend in die Schicksale der Staaten, in das Wohl und Wehe der Völker eingreift. Es ist nicht mehr der ruhige Ernst, die sachliche Erwägung des Einzelnen, die in vielen Kammern und Räten den Entscheid abgibt, nein, es ist der Parteigeist der Clubs zu deutsch Vereine, der sich dem Rechte frech auf den Nacken wirft und es erwürgt. So ist auch der Kampf gegen die katholische Kirche in Deutschland, in den Kantonen Genf, Bern und theilweise Solothurn, ja sogar im fernen Süden von Amerika nur die faule Frucht von in Vereinen

gegen die katholische Kirche schon längst angezettelten Verschwörungen. Knechtung, ja selbst Ausrottung aller treuen Befenner der katholischen Lehre ist die wüste Parole, der hüben und drüben in tausenden von Vereinen zugejubelt wird.

So tritt denn auch an die Katholiken aller Länder immer mehr die ernste Pflicht heran, sich ebenfalls zusammen zu schaaren, ihren Todfeinden muthig die freie Stirne zu zeigen und nöthigen Falls ihren frechen Angriff mit starker Faust zurückzuweisen. Das edle Frankreich, das ebenso schöne als unglückliche Italien geben uns hierin ein herrliches Beispiel. In diesen beiden Ländern sammelt sich die Blüthe der Jugend und der scharfe Geist ächter Wissenschaft um die allseitig bedrohte katholische Kirche. Keiner darf dem Kampfe fern sich halten, denn er gilt allen Katholiken. Möge deshalb Bequemlichkeit oder kleinliche Menschenfurcht Niemand abhalten, einem Vereine beizutreten, der das religiöse Bewußtsein pflegt und der Kirche treu zur Seite steht. Daß die eben geschilderten, die Kirche bedrohenden Gefahren keineswegs mit zu grellen Farben aufgetragen sind, beweist die neueste Thatsache von der Gründung eines über ganz Nordamerika verzweigten Geheimbundes, der nichts geringeres bezweckt, als auch dort den Katholizismus zu verdrängen und jeden Katholiken zu verhindern, zu einem Staatsamte zu gelangen.

Wie sich in den meisten Gegenden katholischer oder paritätischer Kantone katholische Männervereine bilden, um nicht nur auf dem kirchlichen, sondern auch auf politischem Gebiete zu wirken, so sollte auch die Urschweiz durch Gründung oder Belebung ebensolcher Vereine (wie Pius-Vereine, Erziehungsvereine etc.) ebenfalls in die Reihen seiner Kampfgenossen eintreten. „Einer für Alle, Alle für Einen“ sei auch hier unser Lösungswort.

## Eidgenossenschaft.

### Aus der Bundesversammlung.

Der Nationalrath beschäftigte sich in der vorigen Woche eifrig mit der Verathung des Forstgesetzes, ohne dasselbe noch zum Abschlusse zu bringen.

Zwischen ein wurden noch mehrere Rekurse, Eisenbahnfristverlängerungen und anderes erledigt, und dadurch wohl auch für die Ferienzeit der ersten Woche hinlänglich nachgearbeitet.

Das Forstgesetz wurde diese Woche dann endlich zu Ende verathen und geht zur Ausgleichung der Differenzen wieder an den Ständerath.

Nicht unwichtig sind die in Art 3 und 12 aufgenommenen Bestimmungen. Art. 3 lautet: „Innerhalb des Forstgebietes fallen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unter eidgen. Oberaufsicht:

- die Schutzwaldungen — ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse;
- die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen;
- die Privatwaldungen — soweit sie nicht zum Schutzgebiet gehören — nur im Sinne der zutreffenden Gesetzesbestimmungen.“

In Art. 12 wird gesagt: „Alle auf den Waldungen haftenden, die Bewirthschaftung derselben erschwerenden Dienstbarkeiten sind ablösbar, das Recht der Kündigung steht dem Belasteten zu.“

Die Kantone oder wenn nöthig, der Bund haben die Ausübung derjenigen Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke, dem diese Waldungen dienen, unvereinbar

sind, und nicht abgelöst werden, von Amtswegen so zu ordnen, daß durch dieselben weder die Verjüngung und Pflege der Bestände erschwert noch die nachhaltige Benutzung gefährdet wird.

Das bei der Ablösung zu befolgende Verfahren ist durch die kantonale Gesetzgebung in einer die Ablösung erleichternden Weise zu ordnen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.“

Zur Vorlage kommt das Bundesgesetz über die Posttaxen. Im wesentlichen wird dem Vorschlage des Ständerathes beigestimmt und dadurch die Einnahmen der eidgen. Postverwaltung nicht unbedeutend vermehrt. Die Portofreiheit können beanspruchen:

- die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen, während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamten für die unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- das im eidgen. Dienst stehende Militär;
- die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Die Sitzungen der eidgen. Räte sind diese Woche geschlossen worden und beginnen wieder den 5. Juni (Pflingtmontag).

Der Ständerath behandelte in der zweiten Hälfte letzter Woche das Gesetz über die Posttaxen. Wir haben hier nur zu notiren, daß der engere Briefpostkreis von 2 auf 5 Stunden erweitert wurde und also auf 5 Stunden der einfache Brief nur mit 5 Rp. zu frankiren ist. Eine lange Debatte veranlaßte die amtliche Portofreiheit für Kantone und Gemeinden, sie wurde aber mit großer Mehrheit beibehalten. In der That spricht für diese Portofreiheit das Interesse einer guten und kontrollirenden Verwaltung zumal in den Zweigen der gemeindlichen Thätigkeit.

Diese Woche wurde die Solothurner und die Walliser Verfassung zur Gewährleistung dem Ständerathe vorgelegt. Die Solothurner Verfassung enthält allerdings eine Bestimmung, welche den katholischen Mitgliedern des Rathes nicht gefiel, sie besagt nämlich, daß über die äußere Organisation der Kirchengenossenschaften gesetzgeberische Bestimmungen vorbehalten seien. Allein in der Verfassung von Basel-Stadt fand sich die ganz gleiche Bestimmung, dazumal remonstrirten die Katholiken und die eidgen. Gewährleistung wurde gleichwohl auch über diesen Passus ausgesprochen, also war die Sache eine entschiedene Sache. Bei der Solothurner Verfassung wurde verlangt, es solle, wie seiner Zeit bei der Luzerner Verfassung, gesagt werden, auch aller private Primarunterricht müsse unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen. Der Abgeordnete von Obwalden fand, man solle diese Bestimmung doch nicht in jede Kantonsverfassung nachtragen, es widerstreite diese Bestimmung zu sehr aller Unterrichtsfreiheit und darum der Gewissensfreiheit. Ein ausschließlich unter staatlicher Leitung stehender Privatunterricht sei ja logisch gar nicht denkbar. Der Rath war wirklich der Meinung, daß man verwichenes Jahr hier zu weit gegangen sei und er nahm also keine Bestimmung betreffend Verunmöglichung des Privatunterrichtes auf. Die Walliser Verfassung enthielt die Bestimmung: „Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Staates.“ Der Rath beschloß einmüthig, es dürfe diese Bestimmung der Glaubens- und Gewissensfreiheit keinen Eintrag thun. Ein Antrag Landammann Keller's